

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0042-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3731/J betreffend "Umsetzung des Regierungsprogramms in den Bereich Energieversorgung und Infrastruktur", welche die Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen am 19. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Chancen liegen im Bereich der weiteren Stärkung der bereits sehr hohen Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie. Die Gewährleistung der Sicherheit bei der Versorgung mit Ressourcen ist eine Grundvoraussetzung für standortpolitische Entscheidungen, für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Erhaltung der sozialen Tragfähigkeit. Ebenso von Bedeutung für die Wohlstandssicherung sind die Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems, das sich zuletzt in der Erlassung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) manifestiert hat, sowie die breite Maßnahmenpalette des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012). Die Verfolgung dieses Ziels erfolgt insbesondere in Umsetzung der - im Einklang mit den EU-Zielvorgaben erarbeiteten - Energiestrategie Österreich.

Die Maßnahmen basieren auf dem ÖSG 2012 sowie auf dem EEffG. Hier wird eine breit gefächerte Palette an Möglichkeiten angeboten, beispielsweise:

- die Förderung von Ökostromanlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen.
- Das EEffG verpflichtet Energielieferanten dazu, Energieeffizienzmaßnahmen im Umfang von 0,6 % ihres Vorjahresabsatzes bei Endkunden zu setzen bzw. nachzuweisen.

- Durch den effizienteren Energieeinsatz erfolgt eine Reduktion der Energiekosten. Laut einer aktuellen Analyse der AEA ergibt sich durch die Umsetzung und unter Berücksichtigung der gesamten Lebensdauer der Effizienzmaßnahmen ein jährlicher positiver Nettonutzen in Höhe von € 2,3 Mrd. für die Endkunden.
- 40 % dieser Maßnahmenverpflichtung haben die Energielieferanten im Haushaltsbereich zu erfüllen.
- Setzen die Energielieferanten Effizienzmaßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten, die häufig auch energiearme Haushalte sind, so können sie sich diese Maßnahmen mit dem Faktor 1,5 anrechnen lassen und somit ihre Verpflichtung leichter erfüllen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass gerade dort, wo es am nötigsten ist, verstärkt Maßnahmen gesetzt werden.
- Einsparpotenzial Anbieterwechsel: Das Ressort veröffentlicht monatlich das Einsparpotenzial, welches durch einen Anbieterwechsel bei Strom und Gas lukriert werden kann.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:

Im EEffG ist per Verfassungsbestimmung festgeschrieben, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens bis 31. Oktober 2017 und danach jährlich einen gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringreport über die Erreichung der unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele und die wechselseitigen Auswirkungen der Maßnahmen dem Nationalrat zu übermitteln haben. Darin ist auch zu bewerten, ob sich Österreich auf dem Pfad zur Erreichung der Ziele der Einhaltung des Energieeffizienzrichtwerts und des kumulativen Energieeffizienzziels befindet. In diesem Bericht sind auch die Ursachen für eine allfällige Abweichung zu identifizieren und zu begründen und Maßnahmen zur Rückkehr auf den Zielpfad vorzuschlagen. Die betroffenen Abwicklungs- und Monitoringstellen haben die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Berichte der Energie-Control Austria (E-Control) zu Regulierungsaktivitäten bei Strom und Gas sowie Ökostrom, zum Energiestatus des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die laufenden Berichte an die Europäische Kommission, die Effizienzberichte des

Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Monitoringstelle sowie die Versorgungssicherheitsberichte zu verweisen, die insgesamt einen umfassenden Überblick über die Energiesituation Österreichs gewährleisten.

Der seit 2009 jährlich erscheinende Energiestatus Österreich enthält aktuelle energiewirtschaftliche Daten und detaillierte Informationen über die einzelnen Sektoren der Energiewirtschaft von der Energieaufbringung bis hin zum Energieverbrauch.

Mein Ressort veröffentlicht wöchentlich den Treibstoffpreis-Monitor der Europäischen Kommission, bei dem die Treibstoffpreise europaweit verglichen werden und Österreich regelmäßig unter dem EU-Durchschnitt liegt.

Eine geringere Periodizität bietet sich mangels fehlender Gesamtdaten oftmals nicht an. So werden dahinterstehende Daten, wie etwa die Energiebilanz der Statistik Austria oder Evaluierungen zu Netzentwicklungsplänen im Strom- und Gasbereich, ebenfalls einmal jährlich publiziert.

<http://www.bmwf.wg.at/EnergieUndBergbau/Energiebericht/Seiten/default.aspx>

Im Rahmen der vorläufigen Energiebilanz, die die Statistik Austria Ende April auf ihrer Website veröffentlicht, werden vom Ressort einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt.

Unterjährige statistische Daten wie etwa Quartalsberichte über den Spritpreisrechner oder ein vierteljährlich erscheinender Überblick über aktuelle gesamtwirtschaftliche Trends sowie über Preis- und Mengenentwicklungen sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasbereich werden von der E-Control im Rahmen eigener Erhebungen auf ihrer Website zur Verfügung gestellt. Auch die OeMAG als Abwicklungsstelle für Ökostrom veröffentlicht quartalsweise Informationen über geförderte Ökostromanlagen.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Alle Aufgaben der E-Control werden auf Basis der aktuellen unionsrechtlichen und österreichischen Rechtsgrundlagen erbracht. Die Finanzierung der E-Control erfolgt - wie gesetzlich vorgesehen - durch Beiträge der Netzbetreiber (und damit letztlich der

Netzkunden), sodass eine Änderung des Aufgabenbereiches der Behörde keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Bundesbudget hat. Ausgenommen davon sind jene Aufgaben, welche die E-Control über gesetzliche Anordnung im allgemeinen öffentlichen Interesse oder über gesonderten Auftrag erbringt, so etwa der Spritpreissetzer. Dafür erfolgt eine Erstattung aus dem Bundesbudget.

Die E-Control ist mit den bestehenden Vorgaben gut aufgestellt. Allfällige Lücken in der Regulierungstätigkeit für ein profundes Monitoring werden laufend evaluiert und nach Möglichkeit geschlossen. Durch einen auch künftig starken Fokus auf die Regulierung der Netze und andere damit zusammenhängende Agenden wird sichergestellt, dass die EVUs ihren öffentlichen Versorgungsaufgaben kostengünstig im Sinne der Verbraucher nachkommen. Die Regulierung hat insgesamt zu substantiellen Kosteneinsparungen geführt. So sind die Netzkosten über den Zeitraum der ersten zehn Jahre der Liberalisierung um rund € 640 Mio. gesenkt worden.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Am 15. Mai 2013 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ("TEN-E-Verordnung") in Kraft getreten. Mit der TEN-E-Verordnung sollen die Genehmigungsverfahren für den Ausbau der europäischen Energieinfrastruktur beschleunigt werden, insbesondere der Infrastrukturen für Strom, Erdgas und Erdöl. Es sind Höchstverfahrensdauern einzuhalten; gleichzeitig sollen die Bürgerbeteiligung und die Interessen des Umweltschutzes durch frühzeitige Einbindung gestärkt werden.

Jene Projekte, die der TEN-E-Verordnung unterliegen, werden als "Vorhaben von gemeinsamem Interesse" ("Projects of common interest" - "PCI") bezeichnet. Eine Liste mit diesen Vorhaben wurde von der Europäischen Kommission erstmals im Oktober 2013 verabschiedet; eine Revision dieser Liste ist alle zwei Jahre vorgesehen. Die PCI-Liste 2015 wird derzeit erarbeitet. Nach der TEN-E-Verordnung stehen Vorhaben auf dieser Liste im öffentlichen Interesse, sind also in energiepolitischer Hinsicht erforderlich. Österreichische PCIs umfassen Strom,- Erdgas-, Ölleitungs- und Pumpspeicherkraftwerksprojekte.

Weil die TEN-E-Verordnung eine begleitende innerstaatliche Konkretisierung erfordert, sind entsprechende bundesgesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die derzeit in Erarbeitung sind und zeitnah abgeschlossen werden sollen.

Hinsichtlich der Errichtung zusätzlicher Wasserkraftwerke und Pumpspeicher ist darauf zu verweisen, dass für Klein- und Mittlere Wasserkraftwerke eine Förderschiene im Rahmen des ÖSG bestand und fortgeführt wird. Außerdem ist hinsichtlich der Pumpspeicher gelungen, diese als PCIs zu deklarieren und somit auch auf europäischer Ebene die Bedeutung dieser Anlagen zu unterstreichen.

Für neue Pumpspeicher-Kraftwerke erfolgt bis 2020 eine temporäre Befreiung von Teilen der Netztarife, wodurch der Ausbau der grünen Batterie forciert werden soll.

Antwort zu den Punkten 11 bis 13 der Anfrage:

Die "Energiestrategie Österreich" wurde 2010 vom seinerzeitigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft präsentiert und vom Ministerrat zur Kenntnis genommen. Sie hat einen Horizont bis 2020; ihre Maßnahmen und Zielrichtung behalten weiterhin grundsätzlich Gültigkeit. Aufgrund der Langfristigkeit von Entscheidungen im Energiesektor laufen Vorbereitungen eine Energiestrategie bis 2030 aufzubereiten. In dieser sollen die Entwicklungen auf den internationalen Energiemärkten genauso wie gesetzliche Entwicklungen in Österreich wie das Energieeffizienzgesetz sowie Entwicklungen auf EU-Ebene, insbesondere der neue EU-Rahmen für eine Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der Energieunion, berücksichtigt werden.

Es ist für die Ausarbeitung einer Energiestrategie unverzichtbar, diese auf eine möglichst breite Basis unter Einbindung aller relevanten Stakeholder unter Nutzung aller sich bietenden Synergien, zu stellen. Eine solche Strategie kann erst dann als finalisiert betrachtet werden, wenn hierfür ein breiter Konsens gegeben ist, dieser Prozess soll jedenfalls in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Antwort zu den Punkten 14 bis 18 der Anfrage:

Als Instrumente kommen für den Bereich meines Ressorts Förderungen in Betracht. Einschlägige Gesetzesmaterien sind das

- Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG) , BGBl. I Nr. 113/2008, in der Fassung der Novelle 2014, BGBl. I Nr. 72/2014, das
- Bundesgesetz, mit dem das KWK-Gesetz geändert wird (KWK-Gesetz-Novelle 2014), das
- Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das
- Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011.

Zu den Maßnahmen, um bestimmte fossile Formen der Bereitstellung von Wärme und Strom einzudämmen, zählt etwa das Ölkesselanrechnungsverbot gemäß den Bestimmungen des EEffG. Ab 2018 ist es daher nicht mehr zulässig, sich die Maßnahme "Ölkesseltausch" als Energieeffizienzmaßnahme anrechnen zu lassen. Ferner gilt gemäß EEffG bereits jetzt der Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Wohnungsbau nicht als Effizienzmaßnahme. Ergänzend ist auf die weiteren Ausführungen in dieser Anfragebeantwortung zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 19 und 20 der Anfrage:

Der Begriff "Biogasanlagen der 2. Generation" meint sogenannte "Abfallanlagen". Diese Anlagen setzen auch andere als rein landwirtschaftliche Substrate ein.

Es sind 91 solcher Anlagen mit einer Gesamtengpassleistung von ca. 26 MW bekannt.

Derzeit erfüllen 38 Anlagen mit einer Gesamtengpassleistung von ca. 12,5 MW das Effizienzkriterium und sind daher als "hocheffizient" einzustufen. Die Anforderung für

"Hocheffizienz" ist die Erreichung des Effizienzkriteriums gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Ja. Die Expertinnen und Experten meines Hauses arbeiten bereits an der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Lösung und Umsetzung des Regierungsprogramms. Momentan erscheint eine Lösung in Form einer - in jedem Einzelfall zu prüfenden - Technologieabfindung für die tatsächlich für die Betriebseinstellung angelaufenen Kosten umsetzbar (sog. stranded costs). Da stranded costs-Lösungen eine potentiell wettbewerbsverzerrende Wirkung haben können und daher dem EU-Beihilferecht unterzuordnen sind, bedarf es der Ausarbeitung einer EU-beihilferechtskompatiblen Lösung. Dazu besteht Abklärungsbedarf mit der Europäischen Kommission.

Antwort zu den Punkten 22 und 23 der Anfrage:

In der EU-Förderperiode 2014-2020 werden alle "Europäischen Struktur- und Investitionsfonds" ("ESI-Fonds", das sind: ELER/Ländliche Entwicklung, EFRE/Regionalfonds, ESF/Sozialfonds, EMFF/Fischereifonds und KF/Kohäsionsfonds) auf die Wachstumsstrategie Europa 2020 und ihre Kernziele abgestimmt und unterstützen so die Strategieumsetzung in den Mitgliedstaaten. Für diese Fonds sind das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz federführend zuständig.

In der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 zu den gemeinsamen Bestimmungen der ESI-Fonds wird die Harmonisierung der Förderregime zwischen den ESI-Fonds und Horizon 2020 in mehreren Artikeln geregelt (Art. 15, 65, 67, 70, 93, 99). Soweit hier innerstaatlich Regelungen zu treffen waren, hat sich das Ressort im Bereich Wissenschaft und Forschung in den letzten Jahren intensiv für die Kompatibilität der EFRE-Förderfähigkeitsregeln mit dem EU-Rahmenprogramm Horizon 2020 eingesetzt, sowohl in Arbeitsgruppen der Bundesregierung als auch im Rahmen des STRAT.AT2020 -

Prozesses der Österreichischen Raumordnungskonferenz, etwa durch Initiierung der Fokusgruppe "Wissenschaft, Forschung und Smart Specialisation".

Antwort zu den Punkten 24 bis 33 der Anfrage:

Angelegenheiten des Klima- und Energiefonds obliegen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Eine Zusammenlegung der Abwicklung der Ökostromförderung im PV-Bereich kann aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten somit auch nicht von meinem Ressort federführend geprüft und umgesetzt werden. Darüber hinaus unterliegt das Ökostromregime dem EU-Beihilferecht, wurde der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt. Eine Änderung des darin gewählten Förderschemas würde zu einer Gesamtanpassung an die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen und einer Komplettumstellung des gegenwärtig bestehenden Systems führen.

In Bezug auf Ökostromförderungen findet eine laufende Evaluierung durch den von der E-Control zu erstellenden Ökostrombericht statt. Die E-Control ist verpflichtet, jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des ÖSG 2012 erreicht wurden, welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind und welche Auswirkungen das für die Endverbraucher hat. Dabei sind detaillierte Analysen über Ausmaß und Ursache der Stromverbrauchsentwicklung (inklusive Maßnahmenoptionen) anzuführen bzw. können auch Vorschläge zur Verbesserung und Adaptierung der Fördermechanismen und sonstiger Regelungen des ÖSG 2012 enthalten sein.

Die Ökostromberichte werden auf der Website der E-Control veröffentlicht:

<http://www.e-control.at/de/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/oekostrombericht>

Der letzte Ökostrombericht stammt von Juli 2014.

Darüber hinaus wird jährlich im Vorfeld der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung von der E-Control ein Gutachten erstellt, mit welchem die Höhe und Effizienz der Einspeisetarife evaluiert und für das kommende Jahr berechnet wird. Auch hier erfolgt somit eine Bewertung der Treffsicherheit der Ökostromförderungen.

Antwort zu Punkt 34 der Anfrage:

Die proaktive Beteiligung Österreichs am europäischen Meinungsfindungs- und Rechtsetzungsprozess ist zur Wahrung österreichischer Interessen unerlässlich und wird ständig intensiviert. Insbesondere wird die Position Österreichs bei den Treffen des Europäischen Rates (Energie), den Treffen des EU-Rates für Verkehr, Telekommunikation und Energie (Rat TTE) im Bereich Energie, den informellen Treffen der EU-Energieminister, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Zuständigkeiten der Sektion Energie und Bergbau (COREPER I+II), den Treffen der Ratsarbeitsgruppe Energie (RAG Energie) sowie den Treffen, Veranstaltungen und Konferenzen auf europäischer Ebene mit energiepolitischem Bezug (z.B. Generaldirektoren-Treffen und andere High-Level-Meetings, regionale Gruppen im Rahmen der Energieinfrastruktur-VO) nachdrücklich vertreten. Auch bei den Treffen der Arbeitsgruppen wird die Position Österreichs eingebracht.

Antwort zu den Punkten 35 und 36 der Anfrage:

Das ÖSG 2012 sieht bereits seit 1. Juli 2012 Regelungen vor, die zu einer geringeren Belastung einkommensschwacher Haushalte führen, gleichzeitig jedoch sicherstellen, dass energieintensive Industrien, die im internationalen Wettbewerb stehen, keine wettbewerbspolitischen Standortnachteile in Kauf nehmen müssen.

Hinsichtlich des Vorschlags der Europäischen Kommission für neue Klima- und Energieziele bis 2030 wurden die ökonomischen Auswirkungen auf Österreich evaluiert. Dazu hat mein Ressort im Jahr 2014 gemeinsam mit Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Industriellenvereinigung (IV), Österreichs Energie (OE) und Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) einen Studienauftrag an das Energieinstitut der JKU Linz vergeben.

Die Studie hat den Titel: "Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen eines neuen THG-Ziels für 2030 in Österreich und Betroffenheit der österreichischen Volkswirtschaft" und ist online abrufbar unter: <http://www.bmfwf.gv.at/Wirtschaftspolitik/TaskForceKyoto/Seiten/Volkswirtschaftliche-Auswirkungen-eines-neuen-Treibhausgasziels.aspx>. beziehungsweise http://www.bmfwf.gv.at/Wirtschaftspolitik/_TaskForceKyoto/Documents/THG-Ziele%202030%20September%202014%20Langfassung.pdf.

Auf mein Ressort entfiel eine Gesamtsumme von € 18.837,50 inkl. USt.

Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:

Im Jahr 2012 wurde eine Studie beim Energieinstitut der Wirtschaft zum Thema Meldemechanismus von Unternehmen um € 38.940 inkl. USt. in Auftrag gegeben. Dieser Studie lag die Regierungsvorlage zum EEffG aus dem Jahr 2012 zu Grunde. Da diese Studie zum damaligen Zeitpunkt nur zur internen Entscheidungsfindung diente, wurde von einer Veröffentlichung Abstand genommen.

Antwort zu den Punkten 38 bis 41 der Anfrage:

Jahr	Auftragnehmer	Thema	Kosten	veröffentlicht
2012	Strategy Lab GmbH/DI Karl Rose	Einflussparameter auf die Energieversorgung in Österreich	€ 96.000	Website BMWWF
2012	WIFO	Energieszenarien 2050	€ 51.950	Website BMWWF
2013	AEA	Energieszenario für Österreich – Entwicklung von Energienachfrage und Energieaufbringung bis 2030	€ 84.150	Studie noch nicht abgeschlossen
2013	WIFO	Energieverbrauchspfade für Österreich bis 2030 und 2050: sozioökonomische Rahmenbedingungen und Treiber	€ 89.700	Studie noch nicht abgeschlossen

Jahr	Auftragnehmer	Thema	Kosten	veröffentlicht
2014	AEA/UBA	Vergleich von ausgewählten Energieszenarien für Österreich bezogen auf ihre Ergebnisse für das Jahr 2030	€ 63.000	Studie noch nicht abgeschlossen

Antwort zu den Punkten 42 und 43 der Anfrage:

Der wesentlichste europäische Fonds für Innovationen ist das Rahmenprogramm Horizon 2020. Hier ist primär der Programmteil für Nichtnukleare Energie relevant. Aber auch bei anderen Programmteilen kommen Energiethemen vor, zum Beispiel bei den Industriellen Technologien, bei Verkehrstechnologien, beim Klimaschutz und den Rohstoffen. Darüber hinaus gibt es horizontale Teile von Horizon 2020, die energie-relevant sind, insbesondere das European Research Council, die Future and Emerging Technologies, das KMU-Instrument und das Instrument für Risikofinanzierung. Außerhalb von Horizon 2020 haben die Regionalfonds (European Regional Development Fund) wesentliche Fördermittel zur Verfügung.

Für Horizon 2020 besteht ein eigenes Monitoringinstrument, das von der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) im Auftrag meines Ressorts, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betrieben wird. Die dort verfügbar gemachten Daten und Analysen ermöglichen unter anderem:

- ein kontinuierliches Monitoring der österreichischen Erfolge in den EU-Forschungsprogrammen;
- den Vergleich mit anderen Ländern (internationale Positionierung);
- einen Bundesländer-Vergleich;
- die Analyse von Stärken und Schwächen (z. B. nach Themen, Organisationen und Branchen);
- die Unterstützung für strategische und politische Weichenstellungen.

Antwort zu den Punkten 44 und 45 der Anfrage:

Die Bundesregierung hat bis Ende 2015 zur Erfüllung ihrer Sanierungsverpflichtung gemäß EEffG verbindliche Leitlinien für bauökologisch vorbildhafte Sanierungen zu erstellen. Diese Leitlinien sollen insbesondere einer Lebenszyklusbetrachtung, der Verwendung bauökologisch vorbildhafter Materialien sowie Anforderungen an eine gesundheitlich unbedenkliche Innenraumluftqualität Rechnung tragen.

Außerdem unterstützt mein Ressort gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Steiermärkischen Landesregierung die Internationale Konferenz für hochwertige Sanierung und Nachverdichtung im Holzbau (ökosan'15), die im Juni 2015 stattfindet.

Antwort zu den Punkten 46 bis 49 der Anfrage:

Es ist in erster Linie auf die Zuständigkeit und die Programme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu verweisen.

Low-Carbon Aspekte wurden auch bei der vierten Ausschreibung Research Studios Austria berücksichtigt.

Im Rahmen dieser vierten Ausschreibung Research Studios Austria wurden neun Projekte zu dem ausgeschriebenen Schwerpunkt "Ökoinnovation insbesondere mit Fokus auf Energie- und Ressourceneffizienz" gefördert, wobei von den Gesamtkosten von € 12,4 Mio. € 8,5 Mio. auf Förderungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entfielen. Die geförderten Projekte mit Schwerpunkt Ökoinnovation insbesondere mit Fokus auf Energie- und Ressourceneffizienz sind:

AIMS - Advanced and Innovative Materials for Electrochemical Energy Storage
Technische Universität Graz - Institut für Chemische Technologie von Materialien

CarboResources - Karbonatisierung mineralischer Rohstoffe zur Erzeugung von Wertstofffraktionen
Montanuniversität Leoben - Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes

EnergySimCity - Ganzheitliche Analyse und Simulation von Energiesystemen und Ressourcenverbänden in Städten und Stadtquartieren TU Graz - Institut für Wärmetechnik

Green Photonics - Lösungen für ein nachhaltiges Leben und Wirtschaften mit Licht
JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
HIFAI-RSA - Highly Integrated Fuel Cell Analysis Infrastructure
HyCentA Research GmbH

JPEC - JOANNEUM Power Electronic Center
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Plastic Reborn - Entwicklung nasser mechanischer Aufbereitungsverfahren zur Erhöhung der stofflichen Recyclingquote von Kunststoffen
Montanuniversität Leoben - Aufbereitung und Veredlung

RessouRec - Energie- und Ressourceneffizienz beim Recycling von Metallen aus industriellen Reststoffen
Montanuniversität Leoben - Institut für Nichteisenmetallurgie

FERTI-MINE - From waste to fertilizer - phosphorus and carbon waste mining as nutrient recycling strategy for the future
Universität für Bodenkultur Wien - Institut für Verfahrens- und Energietechnik

Antwort zu Punkt 50 der Anfrage:

Die diesbezügliche Zuständigkeit obliegt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Am 7. November 2014 fand zum Thema "Umsetzung des nationalen EU 2020 Zieles zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" eine vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veranstaltete Sitzung statt, in deren Anschluss seitens des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Tabelle nationaler Indikatoren zur Armutsbekämpfung ausgearbeitet wurde.

Antwort zu den Punkten 51 bis 61 der Anfrage:

In der letzten Evaluierung durch die Europäische Kommission, an der auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses beteiligt waren, wurden folgende Rohstoffe in einer Mitteilung der Europäischen Kommission als kritisch für die Länder der Europäischen Union qualifiziert: Antimon, Beryllium, Borate, Chrom, Flussspat, Gallium, Germanium, Graphit, Indium, Magnesit, Magnesium, Kobalt, Kokskohle, Niob, Platingruppenmetalle, Phosphat, leichte Seltene Erden, schwere Seltene Erden, metallisches Silizium, Wolfram.

Die letzten Treffen der Rohstoffallianz fanden 2013 statt. Deren Empfehlungen - zu Forschung, Entwicklung und Innovation ebenso wie zum nationalen Regelungsrahmen - befinden sich in laufender Umsetzung. Was den Regelungsrahmen betrifft, finden entsprechende Arbeiten im Rahmen der von der Bundesregierung eingesetzten Deregulierungskommission statt. Was Forschung und Entwicklung betrifft, wurden im Kompetenzbereich meines Ressorts bereits entsprechende Maßnahmen getroffen; insbesondere ist auf die Implementierung von Rohstofffragen auf programmatischer Ebene zu verweisen. Darüber hinaus wird in meinem Ressort kontinuierlich an einer weiteren Umsetzung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen der Rohstoffallianz gearbeitet. Auch in der hochrangigen Lenkungsgruppe der "Europäischen Innovationspartnerschaft für Rohstoffe" wurde auf die Umsetzung von Empfehlungen auf europäischer Ebene hingewirkt.

Im Übrigen liegen die legislativen Kompetenzen zur Umsetzung der Vorhaben "Schließung von Stoffkreisläufen" und "Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Auch was die Rückgewinnung Seltene Erden und Phosphor betrifft, ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Die Rohstoffstrategie ist als Instrument für die Umsetzung einer nationalen Rohstoffpolitik zu verstehen. Es ist das erklärte Ziel, die Versorgung der Österreichischen Wirtschaft mit mineralischen Roh- und Grundstoffen zu sichern bzw. zu verbessern. Dies soll durch eine Gestaltung der Rahmenbedingungen erreicht werden. Die Roh-

stoffversorgung selbst ist Aufgabe beziehungsweise Geschäftsinhalt der jeweiligen Unternehmen. Die Formulierung von quantitativen Zielen ist aufgrund der konjunkturell bedingten Schwankungen der Rohstoffproduktion, des Rohstoffimports, Rohstoffexports und Rohstoffverbrauches nicht sinnvoll.

Antwort zu Punkt 62 bis 65 der Anfrage:

Mit dem EEffG wurden Zielvorgaben für Energieeffizienzmaßnahmen festgelegt. So wurde der Bund verpflichtet, im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020 Effizienzmaßnahmen an der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet oder von ihm genutzt wird, im Umfang von 48,2 GWh durchzuführen. Weiters wurde der Bund gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) verpflichtet, im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020 Effizienzmaßnahmen an der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudefläche, die sich im Eigentum der BIG befindet und von einem Bundesorgan gemäß Anhang II des Gesetzes genutzt wird, im Umfang von 125 GWh durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Mix aus baulichen Maßnahmen an Gebäudehülle und Haustechnik sowie Energieeinspar-Contracting vorbereitet bzw. gesetzt. Die von der BIG und ihren Mietern bereits umgesetzten und umzusetzenden Maßnahmen zur Erreichung des Zieles werden zukünftig an die Monitoringstelle gemeldet und dementsprechend evaluiert bzw. freigegeben.

Generell wurde zum Thema Nachhaltigkeit und energetische Optimierungen bei Gebäuden innerhalb des BIG-Konzerns in den vergangenen Jahren viel Erfahrung gesammelt. Weiters hat die BIG Anreizsysteme entwickelt und Maßnahmenbündel ausgearbeitet, die z.B. die Integration energierelevanter Aspekte in Architekturwettbewerben, Mindestkriterien für nachhaltiges Bauen (Holistic Building Program), die Verwendung von gängigen Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten etc., beinhalten.

Anzumerken ist weiters, dass sich die Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) zum "3%-Verringerungsziel" bekennt. Seit vielen Jahren werden jährlich viele verschiedene energetische Maßnahmen wie z.B. Sanierung historischer Fenster (Reduktion des U-Wertes um bis zu 50%), Erneuerung von haustechnischen Anlagen, Anbringung von

Wärmedämmungen bei nicht historischen Gebäudeteilen, Einsatz und Einbau moderner Mess-, Regel- und Steuerungstechnik uvm. umgesetzt. Da diese Maßnahmen selten als eigene Projekte, sondern im Zuge von Sanierungen abgewickelt werden, konnten viele dieser Maßnahmen budgetär oder kostenmäßig kaum oder nur schwer erfasst werden. Zwecks genauerer kostenmäßigen Erfassung dieser Maßnahmen wurden nunmehr eigene Sachkonten eingerichtet. Derzeit liegen noch keine validen Daten vor; eine statistische Auswertung wird aufgebaut.

Über das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden können Fördermittel für die thermische Sanierung oder auch Fernwärmeanschlüsse in Anspruch genommen werden. Dieser Fördertopf steht aber grundsätzlich für alle Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung und ist somit nicht auf thermische Sanierungsmaßnahmen oder Fernwärmeanschlüsse beschränkt. Entsprechende Fördermittel werden aufgrund der Systematik des EEffG aber voraussichtlich erst 2016 zur Verfügung stehen. Der Fördertopf steht in erster Linie Energielieferanten zur Verfügung, die ihrer gesetzlichen Maßnahmenverpflichtung bereits vollumfänglich nachgekommen sind, und in weiterer Folge Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Haushalte werden darüber nicht unmittelbar gefördert; diese werden aber insoweit von diesem Förderprogramm profitieren, als Effizienzmaßnahmen auch regelmäßig bei ihnen gesetzt werden.

Weiters sieht das EEffG vor, dass Fernwärmeanschlüsse als Energieeffizienzmaßnahmen angerechnet werden.

Im Jahr 2015 stehen im Rahmen der Förderung der thermischen Sanierung insgesamt € 80 Mio. für Private und für Betriebe (70:30-Aufteilung) zur Verfügung. Für umfassende thermische Sanierungen von über 20 Jahre alten Gebäuden werden Zuschüsse von bis zu € 5.000 vergeben, die klimaaktiv Förderkategorie kann diesen Zuschuss auf € 6.000 erhöhen. Im Bereich der mehrgeschossigen Gebäude werden Zuschüsse von bis zu € 3.000 je Wohnung vergeben, durch die klimaaktiv Förderkategorie kann dieser Zuschuss bis zu € 4.000 betragen. Gleichbleibend wird die Förderhöhe mit maximal 30 % der Investitionskosten begrenzt. Wer gleichzeitig auf eine umweltfreundliche Heizanlage wie eine Wärmepumpe, eine thermische Solaranlage oder zum Beispiel Pellets- und Hackschnitzel-Heizungen umsteigt, erhält eine zusätzliche Förderung von € 2.000. Insgesamt sind so Unterstützungen von bis zu

€ 9.300 (inkl. Boni für Holzfenster und für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen mit je € 500 sowie Kosten für den Energieausweis in Höhe von € 300) im Ein- und Zweifamilienhausbereich möglich, im mehrgeschossigen Wohnbau bis zu € 7.300 je Wohnung. Diese Förderaktion wird - in für den Bund kostenfreier Mitwirkung aller österreichischen Bausparkassen - aufgrund des Gesetzes zur Umweltförderungsgesetzes (UFG) abgewickelt.

Die bewährte Bundes-Sanierungsscheckaktion zeigt ein beeindruckendes Ergebnis: Insgesamt konnten im betrieblichen wie im privaten Bereich in den Jahren 2009 bis 2014 über 54.500 Arbeitsplätze nachhaltig gesichert bzw. neu geschaffen werden. Mit Förderungen in Höhe von fast € 507,8 Mio. konnten € 3,66 Mrd. an Investitionen ausgelöst werden. Insgesamt konnten durch diese Sanierungen etwa 18 Mio. Tonnen CO₂ über die Nutzungsdauer von 30 Jahren eingespart werden.

Antwort zu den Punkten 66 bis 71 der Anfrage:

Während Warenbörsen für Energie hauptsächlich den kurzfristigen Handel und damit die physische Lieferung von Energie im Fokus haben, basieren die in der Anfrage genannten rein spekulativen Transaktionen auf längerfristigen Überlegungen und sind insbesondere bei Finanzprodukten anzutreffen, die an Wertpapierbörsen gehandelt und durch die Finanzmarktaufsicht überwacht werden.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ressorts ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) relevant, welche den Strom- und Erdgas-handel betrifft. REMIT hat eine faire Preisbildung, die Vermeidung von Marktmissbrauch, das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation zum Ziel, nicht jedoch das Hintanhalten von spekulativen Transaktionen. Mit der Überwachung und Regulierung der Energiemärkte gemäß REMIT ist die EU-Behörde ACER in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden (in Österreich die E-Control Austria) betraut.

In Österreich gelten die Vorschriften der REMIT Verordnung unmittelbar. Dazu wurden Änderungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, des Gas-

wirtschaftsgesetzes 2011 und des Energie-Control-Gesetzes vorgenommen (BGBl. I Nr. 174/2013 vom 6.8.2013). Diese Änderungen beinhalten strenge Sanktionen auf verwaltungs- und strafrechtlicher Ebene für Verstöße gegen die REMIT-Verordnung.


Zusätzlich wurde sowohl dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 als auch dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 ein § 10a hinzugefügt, welcher mit 1. September 2013 in Kraft trat und verpflichtet, von Marktteilnehmern veröffentlichte Insider-Informationen zusammen mit dem Ort und dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung der E-Control zu melden.

Außerdem wurde basierend auf der REMIT-Verordnung die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene (Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO, BGBl. II Nr. 13/2015 vom 28.1.2015) erlassen, welche den Marktteilnehmern aufträgt, Daten zu übermitteln. Damit sind künftig alle Transaktionen an die E-Control zu übermitteln und ist somit ein vollständiger Überblick gegeben. Ergänzend wird es spätestens mit Inkrafttreten der Datenlieferverpflichtungen an ACER im Jahr 2016 auch Informationen über Transaktionen, die an ausländischen Handelsplätzen geschlossen wurden, geben.

Antwort zu den Punkten 72 bis 76 der Anfrage:

Zu diesen Fragen ist auf das führend zuständige Ressort zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-17T13:25:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	YbyB6E5qCyKu9Rumh+WGFB+zeWl6dtP29i3MPHTmu3VX9rSN3yrG6FE6i5VyBmHP8D.JogWtZJDX1wJwd1+KMDvE7oMT3SoLbrn3+ItUyY9qb5vmUG9Sf5OXmHg/09voNgrIMHb89Ulau9tS8cCQgAHsbFom9xjSKBC80ntxseWzroS7l siBsTCR4gz3Dn1qoYiBqczZ7XldP1r8/Svldg6yOE2aSAjceVsNIBivWJH3kHbvdV2mv0BsB8U5BFtusXY8BFO rdNuo0xzK6b6olRHekDo05AL45zZIC6S6Sd+4Fa53T++irD6zFccJegOUaPtmZSc/5kvMKPaHyyLsw==	